



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. November 2002 (10.11)
(OR. en)**

14272/02

**Interinstitutionelles Dossier:
1999/0258 (CNS)**

LIMITE

MIGR 119

BERATUNGSERGEBNISSE

der Gruppe "Migration und Rückführung"
vom 12. und 13. November 2002

Nr. Vordokument: 13968/02 MIGR 113

Nr. Kommissionsvorschlag: 8628/02 MIGR 39 - KOM(2002) 225 endg.

Betr.: Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf
Familienzusammenführung

I

Die Gruppe "Migration und Rückführung" hat in ihrer Sitzung vom 12. und 13. November 2002 den eingangs genannten Vorschlag, insbesondere die Artikel 1 bis 8, geprüft.

Die Delegationen erhalten in Abschnitt II den Wortlaut der Artikel des Richtlinienentwurfs mit den in den Fußnoten wiedergegebenen Bemerkungen der Delegationen.

II

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES **betreffend das Recht auf Familienzusammenführung**¹

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1²

Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung der Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung durch Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhalten.³

¹ F erhielt einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt zu der Richtlinie insgesamt aufrecht.

² In Bezug auf Artikel 1 vereinbarte die Gruppe, folgende Bestimmung in die Präambel der Richtlinie aufzunehmen:

Die Mitgliedstaaten können in Betracht ziehen, die Bestimmungen dieser Richtlinie auch dann anzuwenden, wenn die gesamte Familie einreist.

³ A hielt an ihrem sprachlichen Vorbehalt zur Übersetzung der Worte *residence* und *reside* im gesamten Text der Richtlinie fest (sie war der Auffassung, dass es angezeigt wäre, das Wort *Niederlassung* anstelle von *Aufenthalt* zu verwenden).

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) "Drittstaatsangehöriger" jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 des EG-Vertrags ist, einschließlich Staatenlose;
- b) "Flüchtling" jeden Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dem die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Fassung des am 31. Januar 1967 in New York unterzeichneten Protokolls zuerkannt wurde;
- c) "Zusammenführender" den sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhaltenden Drittstaatsangehörigen, der oder dessen Familienangehörige einen Antrag auf Familienzusammenführung mit ihm stellt bzw. stellen ¹;
- d) "Familienzusammenführung" die Einreise und den Aufenthalt von Familienangehörigen eines sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhaltenden Drittstaatsangehörigen in diesem Mitgliedstaat, mit dem Ziel, die Familiengemeinschaft aufrechtzuerhalten, unabhängig davon, ob die familiären Bindungen vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden entstanden sind;
- e) "Aufenthaltstitel" jede von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellte Genehmigung, die einen Drittstaatenangehörigen zum rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats berechtigt, gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige; ²

¹ **GR** und **P** erhielten einen sprachlichen Vorbehalt zur Übersetzung des Wortes *sponsor* aufrecht.

² ABl. L 157 vom 15. Juni 2002, S. 1.

- f) "unbegleiteter Minderjähriger" einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet, oder Minderjährige, die ohne Begleitung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zurückgelassen werden, nachdem sie in diesen Mitgliedstaat eingereist sind ¹.

Artikel 3

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung, wenn der Zusammenführende ein Drittstaatsangehöriger ist, der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, im Besitz eines von dem betreffenden Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels mit mindestens einjähriger Gültigkeit ist, begründete Aussicht darauf hat, ein ständiges Aufenthaltsrecht zu erlangen, und seine Familienangehörigen Drittstaatsangehörige sind, wobei ihre Rechtsstellung unerheblich ist.

(2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung, wenn der Zusammenführende:

- a) ein Drittstaatsangehöriger ist, der um die Anerkennung als Flüchtling nachsucht und über dessen Antrag noch nicht abschließend entschieden wurde;
- b) ein Drittstaatsangehöriger ist, dem der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat im Rahmen des vorübergehenden Schutzes genehmigt wurde oder der um die Genehmigung des Aufenthalts aus diesem Grunde nachsucht und über dessen Status noch nicht entschieden wurde;

¹ A erhielt einen Vorbehalt zu Buchstabe f aufrecht, da diese Bestimmung ihres Erachtens in Widerspruch zu Artikel 4 stehen könnte, wonach das Volljährigkeitsalter gemäß der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestimmen ist. Sie könnte in Erwägung ziehen, ihren Vorbehalt zurückzuziehen, wenn unter Buchstabe f klarer zum Ausdruck gebracht wird, dass diese Definition insofern nicht allgemeingültig ist, als sie sich nur auf eine bestimmte Personenkategorie, nämlich unbegleitete Minderjährige, bezieht.
Der Vorsitz ersuchte A um einen Kompromißvorschlag.

- c) ein Drittstaatsangehöriger ist, dem der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat aufgrund subsidiärer Schutzformen gemäß internationalen Verpflichtungen, einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Praktiken der Mitgliedstaaten genehmigt wurde oder der um die Genehmigung des Aufenthalts aus diesem Grunde nachsucht und über dessen Status noch nicht entschieden wurde.
- (3) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Familienangehörige von Unionsbürgern.
- (4) Von dieser Richtlinie unberührt bleiben günstigere Bestimmungen
 - a) der zwischen der Gemeinschaft oder zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittländern andererseits geschlossenen bilateralen und multilateralen Abkommen;
 - b) der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961, der revidierten Europäischen Sozialcharta vom 3. Mai 1987 und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer vom 24. November 1977.
- (5) Es bleibt den Mitgliedstaaten unbenommen, günstigere Regelungen zu treffen oder beizubehalten.

Kapitel II

Familienangehörige

Artikel 4

(1) Vorbehaltlich der in Kapitel IV genannten Bedingungen gestatten die Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie folgenden Familienangehörigen die Einreise und den Aufenthalt ¹:

- a) dem Ehegatten des Zusammenführenden ²;
- b) den minderjährigen Kindern des Zusammenführenden und seines Ehegatten, einschließlich der Kinder, die gemäß einem Beschluss der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder einem aufgrund der internationalen Verpflichtungen dieses Mitgliedstaats automatisch vollstreckbaren oder anzuerkennenden Beschluss adoptiert wurden;

¹ F erhielt einen Prüfungsvorbehalt zu dieser Bestimmung aufrecht.

² Bei der Prüfung dieser Bestimmung befasste sich die Gruppe mit einem Vorschlag von **D**, eine besondere Kannbestimmung aufzunehmen, wonach die Familienzusammenführung unter bestimmten Umständen davon abhängig gemacht werden kann, dass die Ehe bereits vor der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung bestanden haben muss. Insbesondere wurde vorgeschlagen, folgenden Text aufzunehmen, bei dem es sich um eine vereinfachte Fassung des deutschen Vorschlags (siehe MIGR 12/02) handelt:
Besitzt der Zusammenführende seinen Aufenthaltstitel seit weniger als fünf Jahren, so können die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Ehe zum Zeitpunkt der Ausstellung des Aufenthaltstitels bereits bestehen musste. Die Mitgliedstaaten gestatten die Zusammenführung in Bezug auf den Ehegatten auch dann, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, nach Beurteilung der familiären Interessen des Zusammenführenden sowie der einwanderungs- und integrationspolitischen Interessen des Mitgliedstaates, wenn dies für erforderlich erachtet wird.

B, E, F, I, NL, P und **S** hielten an Prüfungsvorbehalten zu diesem Vorschlag, der von **A** unterstützt wird, fest.

In Bezug auf den Artikel, in den diese Bestimmung aufgenommen werden könnte, fragten sich der **Vorsitz** sowie **D** und **verschiedene Delegationen**, ob Artikel 4 hierfür die geeignetste Bestimmung ist. Da mit dieser Vorschrift im Wesentlichen Scheinehen verhindert werden sollen, wurde insbesondere geprüft, ob sie in Artikel 18 aufgenommen werden kann, in der die Fälle aufgeführt sind, in denen ein Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung von dem Mitgliedstaat abgelehnt oder ein Aufenthaltstitel eingezogen werden kann. **D**, die erklärte, dass die Fassung dieser Bestimmung weiter geprüft und verbessert werden muss, sprach sich dafür aus, sie nach Artikel 18 zu übertragen.

- c) den minderjährigen Kindern, einschließlich der adoptierten Kinder des Zusammenführenden, wenn der Zusammenführende das Sorgerecht besitzt und für den Unterhalt der Kinder aufkommt. Die Mitgliedstaaten können die Zusammenführung in Bezug auf Kinder gestatten, für die ein geteiltes Sorgerecht besteht, sofern der andere Elternteil seine Zustimmung erteilt;
- d) den minderjährigen Kindern, einschließlich der adoptierten Kinder des Ehegatten, wenn der Ehegatte das Sorgerecht besitzt und für den Unterhalt der Kinder aufkommt. Die Mitgliedstaaten können die Zusammenführung in Bezug auf Kinder gestatten, für die ein geteiltes Sorgerecht besteht, sofern der andere Elternteil seine Zustimmung erteilt.

Als minderjährige Kinder im Sinne dieses Artikels gelten Kinder, die noch nicht das nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats geltende Volljährigkeitsalter erreicht haben und nicht verheiratet sind.

Abweichend davon kann ein Mitgliedstaat bei einem Kind über 12 Jahren prüfen, ob es ein zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats vorgesehenes Integrationskriterium erfüllt, bevor er ihm die Einreise und den Aufenthalt gemäß dieser Richtlinie gewährt. ¹

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, eingetragene Lebenspartner im Hinblick auf die Familienzusammenführung ebenso zu behandeln wie Ehepartner. ²

(3) Vorbehaltlich der in Kapitel IV genannten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften folgenden Familienangehörigen die Einreise und den Aufenthalt gemäß dieser Richtlinie gestatten:

¹ A erhielt einen Vorbehalt zu dieser Bestimmung aufrecht, da nach österreichischem Recht den betreffenden Drittstaatsangehörigen der Nachzug bis zum Alter von 18 Jahren gewährt werden kann, aber kein entsprechender Antrag gestellt zu werden braucht, wenn der Betreffende über 15 Jahre alt ist.

² GR wies darauf hin, dass eingetragene Lebenspartner von Absatz 4 erfasst sind, der unverheiratete Lebenspartner betrifft, und sprach sich daher dafür aus, die Bestimmung des Absatzes 2 nach Absatz 4 zu übertragen. Sie erhielt einen Vorbehalt zu Absatz 2 aufrecht. E, F und S hielten an Prüfungsvorbehalten zu Absatz 2 fest.

- a) den Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades des Zusammenführenden oder seines Ehegatten, wenn letztere für ihren Unterhalt aufkommen und erstere in ihrem Herkunftsland keinerlei sonstige familiäre Bindungen mehr haben;
- b) den volljährigen, unverheirateten Kindern des Zusammenführenden oder seines Ehegatten, wenn sie aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können.

(4) Vorbehaltlich der in Kapitel IV genannten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften dem nicht ehelichen Lebenspartner aus einem Drittstaat, der nachweislich mit dem Zusammenführenden in einer auf Dauer angelegten Beziehung lebt, oder dem Drittstaatsangehörigen, der mit dem Zusammenführenden eine eingetragene Lebenspartnerschaft führt, gemäß Artikel 5 Absatz 2 und den nicht verheirateten minderjährigen Kindern, einschließlich der adoptierten Kinder, sowie den volljährigen, unverheirateten Kindern dieser Person, wenn sie aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können, die Einreise und den Aufenthalt gemäß dieser Richtlinie gestatten ¹.

(5) Lebt im Falle einer Mehrehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, gestattet der betreffende Mitgliedstaat nicht die Familienzusammenführung eines weiteren Ehegatten.

In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe c können die Mitgliedstaaten die Familienzusammenführung minderjähriger Kinder eines weiteren Ehegatten und des Zusammenführenden einschränken ².

¹ Bei der Prüfung dieser Bestimmung vereinbarte die Gruppe, die nachstehende Schutzklausel als Erwägungsgrund in die Präambel der Richtlinie aufzunehmen:
Gestattet ein Mitgliedstaat den Nachzug der in Artikel 4 Absätze 2, 3 und 4 genannten Personen, so gilt dies im Falle von Mitgliedstaaten, die das Bestehen familiärer Bindungen in den von dieser Bestimmung erfassten Fällen nicht anzuerkennen, unbeschadet der Möglichkeit, diesen Personen hinsichtlich des Rechts, sich in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten, die Behandlung von Familienangehörigen im Sinne der Richtlinie .../EG/... betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen zu versagen.

² **NL, P** und **S** hielten an Prüfungsvorbehalten zu dieser Bestimmung fest.
F erhielt einen Prüfungsvorbehalt zu dieser Bestimmung aufrecht.

(6) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Zusammenführende und sein Ehegatte ein Mindestalter, das auf keinen Fall unter dem nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats geltenden Volljährigkeitsalter liegen darf, erreicht haben müssen, bevor der Ehegatte dem Zusammenführenden nachziehen darf.¹

Kapitel III

Antragstellung und -prüfung

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, ob zur Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung entweder vom Zusammenführenden oder von dem oder den Familienangehörigen ein Antrag auf Einreise und Aufenthalt bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gestellt werden muss.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, anhand deren die familiären Bindungen nachgewiesen werden und aus denen ersichtlich ist, dass die in den Artikeln 4 und 6 und gegebenenfalls in den Artikeln 7 und 8 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, sowie erforderlichenfalls auch Reisedokumente des oder der Familienangehörigen.²

Zum Nachweis des Bestehens familiärer Bindungen können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls eine Befragung des Zusammenführenden und seiner Familienangehörigen vornehmen und andere als zweckmäßig erachtete Nachforschungen anstellen.

¹ NL erhielt einen Prüfungsvorbehalt zu dieser Bestimmung aufrecht.

Der **Vorsitz** wies darauf hin, dass in einigen Sprachfassungen dieser Bestimmung der Wortlaut dem französischen Originaltext nicht zu entsprechen scheint.

² L erhielt einen Vorbehalt zu dieser Bestimmung aufrecht, da nach ihrer Auffassung gemäß den Verpflichtungen aus dem Schengener Übereinkommen Familienangehörige stets gehalten sind, ihre Reisedokumente vorzulegen.

Der **Vorsitz** fragte sich, ob mit der Hinzufügung der Worte "oder beglaubigte Abschriften davon" nach "der Familienangehörigen" das von L angesprochene Problem gehört werden könnte.

Bei der Prüfung eines Antrags betreffend den nicht ehelichen Lebenspartner des Zusammenführenden berücksichtigen die Mitgliedstaaten als Nachweis einer auf Dauer angelegten Beziehung Faktoren wie ein gemeinsames Kind, den Bestand der Lebensgemeinschaft in der Vergangenheit, die Eintragung der Partnerschaft oder andere zuverlässige Nachweise.

(3) Der Antrag ist zu stellen und zu prüfen, wenn sich die Familienangehörigen noch außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats aufhalten, in dem sich der Zusammenführende aufhält.

Abweichend davon kann ein Mitgliedstaat gegebenenfalls zulassen, dass ein Antrag gestellt wird, wenn sich die Familienangehörigen bereits in seinem Hoheitsgebiet aufhalten.

(4) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats teilen dem Zusammenführenden ihre Entscheidung so bald wie möglich, spätestens aber neun Monate nach Vorlage des Antrags schriftlich mit.

In Ausnahmefällen kann aufgrund der Schwierigkeit der Antragsprüfung die in Unterabsatz 1 genannte Frist verlängert werden.

Eine Ablehnung ist zu begründen. Ist bei Ablauf der Frist nach Unterabsatz 1 noch keine Entscheidung ergangen, so richten sich etwaige Folgen nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats.

(5) Bei der Prüfung des Antrags tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass das Wohl minderjähriger Kinder gebührend berücksichtigt wird.

Kapitel IV

Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung

Artikel 6 ¹

(1) Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf Einreise und Aufenthalt eines Familienangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit ablehnen ².

(2) Die Mitgliedstaaten können aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit den Aufenthaltstitel eines Familienangehörigen einziehen oder dessen Verlängerung ablehnen.

Wenn ein Mitgliedstaat eine solche Entscheidung trifft, berücksichtigt er neben Artikel 17 die Schwere und die Art des von dem Familienangehörigen begangenen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit bzw. die von dieser Person ausgehende Gefahr.

(3) Das Auftreten von Krankheiten oder Behinderungen nach Ausstellung des Aufenthaltstitels kann nicht für sich genommen als Begründung für die Verweigerung der Verlängerung des Aufenthaltstitels oder für die Ausweisung aus dem Hoheitsgebiet durch die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats herangezogen werden.

¹ E, F, P und S erhielten Prüfungsvorbehalte zu Artikel 6 aufrecht.

² D und A beantragten, den Begriff "*Gefahr für die internationalen Beziehungen*" in diese Bestimmung aufzunehmen. F und NL lehnten diesen Vorschlag ab.
Auf eine spezifische Anfrage von D und A hin präzisierte der **Juristische Dienst des Rates**, dass der Begriff "*Gefahr für die internationalen Beziehungen*" nicht unter die allgemeine Kategorie der *öffentlichen Sicherheit* fällt.

Artikel 7

(1) Bei Einreichung des Antrags auf Familienzusammenführung kann der betreffende Mitgliedstaat vom Antragsteller den Nachweis verlangen, dass der Zusammenführende über Folgendes verfügt ¹:

- a) einen Wohnraum, der für eine vergleichbar große Familie in derselben Region als üblich angesehen wird und der die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsnormen erfüllt;
- b) eine Krankenversicherung, die im betreffenden Mitgliedstaat sämtliche Risiken, die in der Regel auch für die eigenen Staatsangehörigen abgedeckt sind, für ihn selbst und seine Familienangehörigen abdeckt ².

¹ A blieb dabei, dass eine weitere Voraussetzung (Gesundheitszertifikat) in diese Bestimmung aufgenommen werden sollte. GR unterstützte den österreichischen Vorschlag. Die Kommission erklärte, dass diese Richtlinie die Mitgliedstaaten keineswegs daran hindern würde, ein Gesundheitszertifikat zu verlangen, dass die Aufnahme dieser Voraussetzung in der Praxis jedoch zur Ablehnung eines Antrags auf Familienzusammenführung führen könnte, wenn ein solches Dokument nicht vorgelegt werde.

A vertrat ferner die Auffassung, dass in diesem Artikel auch angemessene Sprachkenntnisse als Voraussetzung vorgesehen werden könnten; diese Voraussetzung sollte jedoch von der in Absatz 2 genannten allgemeineren Integrationsanforderung abgedeckt sein.

² E und F hielten an Prüfungsvorbehalten zu Buchstabe b fest.

c) feste und regelmäßige Einkünfte, die für seinen Unterhalt und den Unterhalt seiner Familienangehörigen ausreichen, ohne dass auf das Sozialhilfesystem des betreffenden Mitgliedstaates zurückgegriffen werden muss. Die Mitgliedstaaten beurteilen diese Einkünfte anhand ihrer Art und Regelmäßigkeit und können dabei die Anzahl der Familienangehörigen berücksichtigen ¹.

(2) Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften verlangen, dass Drittstaatsangehörige Integrationsmaßnahmen nachkommen müssen ².

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten dürfen verlangen, dass sich der Zusammenführende während eines Zeitraums, der zwei Jahre nicht überschreiten darf, rechtmäßig auf ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat, bevor er seine Familienangehörigen nachkommen lässt.

Abweichend davon kann ein Mitgliedstaat, in dessen zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie geltenden innerstaatlichen Recht im Bereich der Familienzusammenführung die Aufnahmefähigkeit dieses Mitgliedstaats berücksichtigt wird, eine Wartefrist von höchstens drei Jahren zwischen der Stellung eines Antrags auf Familienzusammenführung und der Ausstellung eines Aufenthaltstitels an Familienangehörige vorsehen ³.

¹ **GR, F** und **NL** hielten an einem Prüfungsvorbehalt zu Buchstabe c fest.

² **B** und **S** bezweifelten, dass es zweckmäßig sei, im Rahmen dieser Richtlinie eine Integrationsanforderung vorzusehen, und erhielten daher Vorbehalte zu Absatz 2 aufrecht, der insbesondere von **D, NL** und **A** unterstützt wird.

³ **A**, die einen Vorbehalt zu Artikel 8 aufrecht erhielt, wies darauf hin, dass die Höchstdauer für die in dieser Bestimmung genannte Wartefrist mindestens fünf Jahre anstelle von drei Jahren betragen sollte.

Nach Ansicht **der Kommission**, der **B, NL** und **S** beipflichteten, ist eine Wartefrist von fünf Jahren zu lang.

Kapitel V
Familienzusammenführung von Flüchtlingen¹

Artikel 9

- (1) Dieses Kapitel findet auf die Familienzusammenführung von Flüchtlingen Anwendung, die von den Mitgliedstaaten anerkannt worden sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieses Kapitels auf Flüchtlinge beschränken, deren familiäre Bindungen bereits vor ihrer Einreise bestanden haben.
- (3) Dieses Kapitel lässt Rechtsvorschriften, nach denen Familienangehörigen der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird, unberührt.

¹ **GR** vertrat die Auffassung, man müsse eingehender prüfen, ob die Richtlinie auch für Flüchtlinge gelten sollte.
Auf die Frage mehrerer Delegationen erklärte ein Asylexperte der **Kommission**, dass die Vorschriften dieser Richtlinie über die Familienzusammenführung von Flüchtlingen in vollem Umfang mit denen des Dubliner Übereinkommens im Einklang stünden.

Artikel 10

- (1) Hinsichtlich der Definition von Familienangehörigen findet Artikel 4 Anwendung; ausgenommen davon ist Absatz 1 Unterabsatz 3, der nicht für Kinder von Flüchtlingen gilt.
- (2) Die Mitgliedstaaten können weiteren, in Artikel 4 nicht genannten Familienangehörigen den Nachzug gestatten, sofern der zusammenführende Flüchtling für ihren Unterhalt aufkommt.
- (3) Handelt es sich bei einem Flüchtling um einen unbegleiteten Minderjährigen,
- a) gestatten die Mitgliedstaaten ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a genannten Bedingungen die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung ¹;
 - b) können die Mitgliedstaaten die Einreise und den Aufenthalt seines gesetzlichen Vormunds oder eines anderen Familienangehörigen zum Zwecke der Familienzusammenführung gestatten, wenn der Flüchtling keine Verwandten in gerader aufsteigender Linie hat oder diese unauffindbar sind ².

¹ Nach Ansicht von **S** sollte der gesetzliche Vormund unbegleiteter Minderjähriger in den Anwendungsbereich von Buchstabe a fallen.

² **GR** erhielt einen sprachlichen Vorbehalt zu Buchstabe b aufrecht (in Dok. 3301/02 wurde das Wort *may* in der griechischen Fassung falsch übersetzt).

Artikel 11 ¹

(1) Hinsichtlich der Stellung und Prüfung des Antrags kommt Artikel 5 vorbehaltlich des Absatzes 2 zur Anwendung.

(2) Kann ein Flüchtling seine familiären Bindungen nicht mit amtlichen Unterlagen belegen, so prüft der Mitgliedstaat andere Nachweise für das Bestehen dieser Bindungen; diese Nachweise sind gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu bewerten. Die Ablehnung eines Antrags darf nicht ausschließlich mit dem Fehlen von Belegen begründet werden.

Artikel 12

(1) Abweichend von Artikel 7 können die Mitgliedstaaten von einem Flüchtling/einem (den) Familienangehörigen in Bezug auf Anträge betreffend die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Familienangehörigen nicht den Nachweis verlangen, dass der Flüchtling die Bedingungen in Bezug auf Wohnraum, Krankenversicherung und feste Einkünfte erfüllt ².

(2) Abweichend von Artikel 8 können die Mitgliedstaaten einem Flüchtling nicht zur Auflage machen, dass er sich während eines bestimmten Zeitraums in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat, bevor er seine Familienangehörigen nachkommen lässt.

¹ GR erhielt ihren Vorbehalt zu dieser Bestimmung aufrecht.

² D, GR und NL erhielten ihren Vorbehalt zu dieser Bestimmung aufrecht.

Kapitel VI

Einreise und Aufenthalt der Familienangehörigen

Artikel 13

- (1) Sobald dem Antrag auf Einreise zwecks Familienzusammenführung stattgegeben wurde, genehmigt der betreffende Mitgliedstaat die Einreise des oder der Familienangehörigen. Hierzu gewährt der betreffende Mitgliedstaat diesen Personen jede Erleichterung zur Erlangung der vorgeschriebenen Visa ¹.
- (2) Der betreffende Mitgliedstaat erteilt den Familienangehörigen einen ersten Aufenthaltstitel mit mindestens einjähriger Gültigkeitsdauer. Dieser Aufenthaltstitel kann verlängert werden. Auf keinen Fall darf die Gültigkeitsdauer der dem(den) Familienangehörigen erteilten Aufenthaltstitel über die des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden hinausgehen ².

¹ **E** und **F** erhielten Prüfungsvorbehalte zum zweiten Satz von Absatz 1 aufrecht.

² **B**, **E**, **F** und **P** erhielten Prüfungsvorbehalte zu Absatz 2 aufrecht.

Artikel 14

(1) Die Familienangehörigen des Zusammenführenden haben in gleicher Weise wie dieser selbst das Recht auf ¹:

- a) Zugang zur allgemeinen Bildung;
- b) Zugang zur Beschäftigung als Arbeitnehmer oder zur selbstständigen Erwerbstätigkeit;
- c) Zugang zur beruflichen Beratung, Ausbildung, Fortbildung und Umschulung.

(2) Die Mitgliedstaaten können den Zugang zur abhängigen oder zur selbstständigen Erwerbstätigkeit für Angehörige in gerader aufsteigender Linie ersten Grades und volljährige, unverheiratete Kinder im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 einschränken.

¹ A erklärte, dass Drittstaatsangehörigen in Österreich Gleichbehandlung gewährt werde und dass sie für den Zugang zum Arbeitsmarkt einer Genehmigung bedürften; sie hielt daher an ihrem Vorbehalt zu Absatz 1 (insbesondere zu den Buchstaben b und c) fest.
GR hielt an einem Prüfungsvorbehalt (insbesondere zu Buchstabe c) fest.
D stellte die Zuständigkeit der Gemeinschaft hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung als Arbeitnehmer in Frage.

Artikel 15

- (1) Spätestens nach fünfjährigem Aufenthalt ¹ und unter der Voraussetzung, dass die familiären Bindungen fortbestehen, haben der Ehegatte oder der nicht eheliche Lebenspartner und das volljährig gewordene Kind falls erforderlich auf Antrag das Recht auf einen eigenen Aufenthaltstitel, der unabhängig von jenem des Zusammenführenden ist ².
- (2) Die Mitgliedstaaten können den in Artikel 4 Absatz 2 genannten volljährigen Kindern und Verwandten in aufsteigender Linie einen eigenen Aufenthaltstitel gewähren.
- (3) Beim Tod des Ehepartners, im Fall der Scheidung, der Trennung und des Todes von Verwandten ersten Grades in aufsteigender oder absteigender Linie kann Personen, die zum Zweck der Familienzusammenführung eingereist sind - falls erforderlich auf Antrag - ein eigener Aufenthaltstitel gewährt werden. Die Mitgliedstaaten erlassen Bestimmungen, nach denen die Ausstellung eines eigenen Aufenthaltstitels gewährleistet ist, wenn besonders schwierige Umstände vorliegen.
- (4) Die Bedingungen für die Ausstellung eines eigenen Aufenthaltstitels sind in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt.

¹ I blieb dabei, dass die Frist in Artikel 15 Absatz 1 auf sechs Jahre verlängert werden sollte.

² D, I und GR erhielten einen Vorbehalt zu Absatz 1 aufrecht.

Kapitel VII

Sanktionen und Rechtsmittel

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung ablehnen oder gegebenenfalls den Aufenthaltstitel eines Familienangehörigen einziehen oder seine Verlängerung verweigern, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a) Die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen sind nicht oder nicht mehr erfüllt.

Verfügt der Zusammenführende nach der Einreise der Familie nicht über Einkünfte, die ausreichen, ohne dass auf das Sozialhilfesystem des betreffenden Mitgliedstaates zurückgegriffen werden muss, so berücksichtigt der Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c die Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen.¹

- b) Der Zusammenführende und der (die) Familienangehörige(n) führen kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben oder führen es nicht mehr.
- c) Der Zusammenführende oder der nicht eheliche Lebenspartner ist nachweislich mit einer anderen Person verheiratet oder führt nachweislich mit einer anderen Person eine auf Dauer angelegte Beziehung.

¹ **GR**, die sich dafür aussprach, dass diese Bestimmung fakultativ sein sollte, erhielt einen Vorbehalt zum zweiten Unterabsatz von Buchstabe a aufrecht. **E**, **F** und **FIN** erhielten ihre Prüfungsvorbehalte zu dieser Bestimmung aufrecht.

(2) Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung auch ablehnen und den Aufenthaltstitel des Familienangehörigen einziehen oder seine Verlängerung verweigern, wenn feststeht,

- a) dass falsche oder irreführende Angaben gemacht wurden, ge- oder verfälschte Dokumente verwendet wurden, auf andere Weise Betrug verübt wurde oder andere ungesetzliche Mittel angewandt wurden;
- b) dass die Ehe oder Lebenspartnerschaft nur zu dem Zweck geschlossen bzw. die Adoption nur vorgenommen wurde, um der betreffenden Person die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den Aufenthalt in einem Mitgliedstaat zu ermöglichen.

(3) Die Mitgliedstaaten können den Aufenthaltstitel eines Familienangehörigen einziehen oder dessen Verlängerung verweigern, wenn der Aufenthalt des Zusammenführenden endet und der Familienangehörige noch nicht über einen eigenen Aufenthaltstitel gemäß Artikel 15 verfügt.

(4) Die Mitgliedstaaten können bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Betrug oder eine Scheinehe, Scheinpartnerschaft oder Scheinadoption im Sinne von Absatz 2 punktuelle Kontrollen durchführen. Punktuelle Kontrollen können auch bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels eines Familienangehörigen durchgeführt werden.

Artikel 17

Im Fall der Ablehnung eines Antrags, der Einziehung oder Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels sowie der Ausweisung des Zusammenführenden oder seiner Familienangehörigen berücksichtigen die Mitgliedstaaten in gebührender Weise die Art und die Stärke der familiären Bindungen der betreffenden Person und die Dauer ihres Aufenthalts in dem Mitgliedstaat sowie das Vorliegen familiärer, kultureller oder sozialer Bindungen zu ihrem Herkunftsland.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Zusammenführende und/oder seine Familienangehörigen im Fall der Ablehnung des Antrags auf Familienzusammenführung, der Nichtverlängerung oder der Einziehung des Aufenthaltstitels sowie der Ausweisung Rechtsbehelfe einlegen können.

Die Verfahren und die Zuständigkeiten, nach denen das in Absatz 1 genannte Recht ausgeübt wird, werden von den betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt.

Kapitel VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 19

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat von Zeit zu Zeit und zum ersten Mal spätestens zwei Jahre nach Ablauf der in Artikel 20 gesetzten Frist Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls die notwendigen Änderungen vor. Diese Änderungsvorschläge werden vorzugsweise die Artikel 3, 4, 7, 8 und 13 betreffen ¹.

Artikel 20

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens [31. Dezember 2003] ² nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 21

Diese Richtlinie tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

¹ NL erhielt einen Vorbehalt zum zweiten Satz von Artikel 19 ("Rendez-vous"-Klausel) aufrecht.

² A wies nachdrücklich darauf hin, dass es ratsam wäre, eine Frist anstelle eines festen Datums vorzusehen. D war der Auffassung, dass eine Frist von vierundzwanzig oder achtzehn Monaten in Betracht gezogen werden könnte.

Artikel 22

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
